

Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen für die natürlichen Ressourcen und die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes "Land gegen Frieden" und des ergebnisorientierten "Fahrplans" des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

in Anerkennung der Wichtigkeit des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und des Abrisses der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans",

darin erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁶,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷ und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *begrüßt* den israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und den Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des "Fahrplans";

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

7. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan sofort einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/184

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/486/Add.1, Ziff. 12)⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria,

⁵ Siehe S/2003/529, Anlage.

⁶ A/60/65-E/2005/13.

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/184. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003 und 59/221 vom 22. Dezember 2004 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸ zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen sowie auf die Ergebnisse der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹ und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁰,

ferner unter Hinweis auf die Ministererklärung und die Beschlüsse, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 9. bis 14. November 2001 in Doha verabschiedet wurden¹¹, den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004¹² und das uneingeschränkte Bekenntnis aller Mitglieder der Welthandelsorganisation, ihnen Wirkung zu verleihen, sowie auf die Wichtigkeit des erfolgreichen Abschlusses des Arbeitsprogramms von Doha¹¹,

darin erinnernd, dass der Handel in vielen Fällen die wichtigste externe Quelle der Entwicklungsfinanzierung ist, und in

diesem Kontext erneut erklärend, welche wichtige Rolle einem erweiterten Marktzugang, ausgewogenen Regeln, einer geeigneten Anpassungsfähigkeit und gezielten, dauerhaft finanzierten Programmen der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus bei der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zukommen kann,

eingedenk der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, die in dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹³, dem Aktionsprogramm von Barbados¹⁴ beziehungsweise dem Aktionsprogramm von Almaty¹⁵ benannt sind,

betonend, dass angemessen gegen die Gefährdungen angegangen werden muss, denen sich Entwicklungsländer auf Grund externer Schocks, insbesondere Naturkatastrophen, gegenübersehen und die die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur schädigen und langfristige Folgen haben können, insbesondere indem sie die Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung dieser Länder behindern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/250 vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003, in denen sie die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie den Handels- und Entwicklungsrat bat, im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen, und den Präsidenten des Handels- und Entwicklungsrats bat, dem Wirtschafts- und Sozialrat die Ergebnisse dieser Überprüfungen vorzulegen,

sowie unter Hinweis auf den Konsens von São Paulo, der auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) verabschiedet wurde¹⁶, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, ihn voll und wirksam umzusetzen,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung, die der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung¹⁷ im Hinblick auf die Entwicklungen und Fragen in dem Arbeitsprogramm für die Zeit nach der Konferenz von Doha, die für die Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind,

⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹ A/C.2/56/7, Anlage.

¹² World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹³ A/CONF.191/13, Kap. II.

¹⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April - 6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁵ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

¹⁶ TD/412, Teil II.

¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 15 (A/60/15)*, vierter Teil, Kap. II.C.

vorgenommen hat, sowie von dem Beitrag dieser Überprüfung zu einem Verständnis der Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu einem Konsens zu gelangen und den Entwicklungsländern bei ihrer profitablen und sinnvollen Integration in das multilaterale Handelssystem und die Weltwirtschaft behilflich zu sein und die Verhandlungen von Doha zu einem ausgewogenen, entwicklungsorientierten und erfolgreichen Abschluss zu führen,

erneut erklärend, wie dringlich es ist, vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Rechte ortsansässiger und indigener Gemeinschaften anzuerkennen, die über traditionelle Kenntnisse und daraus hervorgehende Innovationen und Praktiken verfügen, und mit ihrer Zustimmung und Mitwirkung einvernehmlich vereinbarte Mechanismen zum Ausgleich der Vorteile aus deren Nutzung auszuarbeiten und anzuwenden,

in Bekräftigung der Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und miteinander verknüpften Fragen auf dem Gebiet der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der nachhaltigen Entwicklung, wie im Konsens von São Paulo bekräftigt,

Kenntnis nehmend von dem maßgeblichen Beitrag, den das multilaterale Handelssystem zum Wirtschaftswachstum, zur Entwicklung und zur Beschäftigung leistet, von der Bedeutung, die der Weiterführung des Prozesses der Reform und der Liberalisierung der Handelspolitik zukommt, sowie von der Bedeutung der Ablehnung protektionistischer Maßnahmen, damit das System seiner Rolle, die wirtschaftliche Gesundheit, das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern, in vollem Umfang gerecht werden kann, eingedenk der Ziffer 10 ihrer Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats¹⁸ und seiner Erklärung sowie von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹,

1. *bekräftigt* den Wert des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie die Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum und Entwicklung sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt, und betont, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu dem multilateralen Handelssystem beitragen sollten;

2. *unterstreicht*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industri-

elle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

3. *betont*, wie wichtig offene, transparente und integrative demokratische und geordnetere Prozesse und Verfahren für das wirksame Funktionieren des multilateralen Handelssystems sind, namentlich was den Entscheidungsprozess betrifft, damit es den Entwicklungsländern ermöglicht wird, ihre vitalen Interessen gebührend in die Ergebnisse von Handelsverhandlungen einfließen zu lassen;

4. *wiederholt*, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Ministererklärung von Doha¹¹ bilden, und bekräftigt die in dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004¹² eingegangenen Verpflichtungen, die Entwicklungsdimension der Entwicklungsagenda von Doha zu erfüllen, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha¹¹ stellt;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten auf Verhandlungsgebieten, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, weswegen in dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation festgelegte Fristen verstrichen sind;

6. *begrüßt* die jüngste Initiative "Hilfe für Handel", durch die Herausforderungen auf dem Gebiet der Anpassung bewältigt sowie die angebots- und handelsbezogenen Kapazitäten, Infrastrukturen und Institutionen der Entwicklungsländer aufgebaut werden sollen, und betont, dass die Initiative mittels ausreichender und zusätzlicher Finanzmittel wirksam einsatzfähig gemacht werden muss, damit sie den Empfängerländern Nutzen bringt;

7. *bekräftigt*, dass alle Länder ein gemeinsames Interesse am Erfolg des Arbeitsprogramms von Doha haben, das darauf abzielt, die Handelschancen für Entwicklungsländer weiter auszubauen und das Handelssystem entwicklungsfördernder zu gestalten, und unterstreicht, dass die großen entwickelten Länder ambitionierte Vorschläge entsprechend ihren Zusagen abgeben müssen, Fortschritte in allen Verhandlungsbereichen zu erzielen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte sowie Dienstleistungen und beim handelsbezogenen System des geistigen Eigentums und den entsprechenden Regeln sowie bezüglich einer operationellen und sinnvollen Sonder- und Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer, und dass sie praktische und konkrete Lösungen für die noch offenen, von den Entwicklungsländern aufgeworfenen Durchführungsfragen und -anliegen finden müssen;

¹⁸ Ebd., *Supplement No. 15 (A/60/15)*.

¹⁹ A/60/225.

8. *fordert* den erfolgreichen und raschen Abschluss der Verhandlungen über das Arbeitsprogramm von Doha, damit das Handelssystem in größtmöglichem Maße zur Anhebung des Lebensstandards, zur Bekämpfung von Hunger und Armut, zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen kann, unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass ein erweiterter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen von Ausfuhrinteresse für die Entwicklungsländer sowie eine robuste Sonder- und Vorzugsbehandlung bei den Verhandlungsergebnissen auf allen Gebieten, ausgewogene Regelungen und gezielte, dauerhaft finanzierte Programme der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus für Entwicklungsländer erforderlich sind, damit die in dem Arbeitsprogramm von Doha hervorgehobene Entwicklungsdimension verwirklicht werden kann, und betont, dass die sechste Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 13. bis 18. Dezember 2005 in Hongkong (China) einen wichtigen Meilenstein auf diesem Weg und insbesondere für die Fertigstellung der Verhandlungsmodalitäten für den erfolgreichen Abschluss der Doha-Runde im Jahr 2006 bilden soll;

9. *erkennt an*, dass dafür gesorgt werden muss, dass die komparativen Vorteile der Entwicklungsländer nicht durch protektionistische Maßnahmen jeglicher Art untergraben werden, namentlich durch die willkürliche und missbräuchliche Verwendung nichttarifärer Maßnahmen, Schranken außerhalb des Handelsbereichs und andere Standards mit dem Ziel, den Zugang für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern zu den Märkten der entwickelten Länder auf unfaire Weise zu beschränken, bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklungsländer eine stärkere Rolle bei der Formulierung unter anderem von Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsnormen übernehmen sollen, und anerkennt die Notwendigkeit, die stärkere und sinnvolle Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Arbeit der zuständigen internationalen normsetzenden Organisationen zu erleichtern;

10. *fordert* die Beschleunigung der Verhandlungen über das entwicklungsbezogene Mandat betreffend das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums²⁰ in der Ministererklärung von Doha, insbesondere die Änderungen des Übereinkommens, damit die Regeln betreffend das geistige Eigentum mit den Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹ voll übereinstimmen und damit die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und der öffentlichen Gesundheit Lösungsansätze für die Probleme liefern können, die viele Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten

Länder, belasten, insbesondere die Probleme infolge von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Epidemien;

11. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung verschiedener einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Stärkung der Entwicklungsdimension der Handelsverhandlungen haben;

12. *betont*, dass weitere Bemühungen zur Förderung einer größeren Kohärenz zwischen dem multilateralen Handelssystem und dem Finanzsystem unternommen werden müssen, und fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats eine einschlägige Politikanalyse durchzuführen und zu operationalisieren, namentlich mittels ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Hilfe;

13. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation¹¹ und auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²² eingegangen wurden, fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, sofort einen von gebundenen Zöllen und Kontingenten freien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, fordert die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auf, den Ausfuhren der genannten Länder zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur schrittweisen Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder;

14. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

15. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in diesem Zusammenhang die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty¹⁵ und betont, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Konsens von São Paulo¹⁶, insbesondere die Ziffern 66 und 84, im Rahmen eines die Vielzahl der Interessenträger umfassenden Ansatzes umsetzen müssen;

²⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Deutsche Übersetzung: dBGBL 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBL Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²² Siehe A/CONF.191/13.

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Einleitung der dritten Verhandlungsrunde über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern und von den bei diesen Verhandlungen bisher erzielten Fortschritten mit dem Ziel, die dritte Runde bis November 2006 abzuschließen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, denjenigen Anliegen der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer ernsthaft Rechnung zu tragen, die auf die anhaltenden Preisschwankungen auf dem Rohstoffweltmarkt und andere Faktoren zurückgehen, und die Anstrengungen dieser Länder zur Umstrukturierung, Diversifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Rohstoffsektoren zu unterstützen, und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine internationale Arbeitsgruppe Rohstoffe gebildet hat;

18. *betont*, wie wichtig es ist, allen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie den Transformationsländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, im Einklang mit ihren Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 und späteren Entwicklungen den Beitritt zu erleichtern, und fordert die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

19. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die personellen, institutionellen, regulatorischen, handelspolitischen sowie Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und -infrastrukturen aufzubauen, um die angebotsseitige Kapazität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, und ein förderliches internationales Umfeld für die volle und wirksame Integration der Entwicklungsländer in das internationale Handelssystem zu gewährleisten;

20. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und die Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen zu analysieren sowie diese Länder beim Aufbau von Kapazitäten zur Festlegung ihrer eigenen Verhandlungsprioritäten und zur Aushandlung von Handelsabkommen zu unterstützen, namentlich im Rahmen des Arbeitsprogramms von Doha;

21. *legt* den Gebern in diesem Zusammenhang *eindringlich nahe*, die Mittel zu erhöhen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

22. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Ghanas, im Jahr 2008 die zwölfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auszurichten,

und spricht der Afrikanischen Union ihren Dank für die diesbezügliche Unterstützung Ghanas aus;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" des Punktes "Fragen der makroökonomischen Politik" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen.

RESOLUTION 60/185

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005 in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 50 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/486/Add.1, Ziff. 12)²³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/185. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zu-

²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).